



An die/den
Mitglieder des Hauptausschusses
Beigeordneten und Amtsleiter

Der Oberbürgermeister

Sie erreichen mich:
Telefon: (03435) 970-271
E-Mail: obm@oschatz.org
Oschatz, 05.04.2022

Einladung zur Sitzung des Hauptausschusses

Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte,

zur kommenden öffentlichen Sitzung lade ich Sie für

Dienstag, 12. April 2022 um 18:00 Uhr

auf den Parkplatz am Fliegerhorst (Altes Forsthaus an der S 38) Westanbindung
herzlich ein.

Tagesordnung Öffentlicher Teil

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung
2. Bewirtschaftung des städtischen Waldes mit Ausblick auf das Betriebsgutachten Wald 2022
Gäste: Mitarbeiter des Sachsenforsts
3. DS 2022-025 Befreiung von den Festsetzungen der Gestaltungssatzung
entsprechend § 3 Absatz 6 Nr. 2 a
4. Informationen und Anfragen

Bitte beachten Sie den geänderten Beginn der Sitzung!

Freundliche Grüße

Andreas Kretschmar
Oberbürgermeister

Anlagen



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache:	2022-025	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Herr Stein	Aktenzeichen:	6	Abstimmung:	
Vorberaten:					

Beschlussvorlage

Gegenstand

Befreiung von den Festsetzungen der Gestaltungssatzung entsprechend § 3 Absatz 6 Nr. 2a

Antrag

Der Hauptausschuss der Großen Kreisstadt Oschatz stimmt dem Antrag auf Befreiung bezüglich der Montage einer Photovoltaikanlage auf dem Dach des Wohnhauses Hospitalstraße 26 entsprechend der Gestaltungssatzung § 3 Abs. 6 Nr. 2a zu.

Begründung

Der Eigentümer hat einen Antrag auf Befreiung gemäß § 3 Abs. 6 Nr. 2a der Gestaltungssatzung gestellt.

Der § 3 Abs. 6 Nr. 2a besagt:

Vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht einsehbare Solaranlagen sind zulässig.

In Zone 2 können vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbare Solaranlagen ausnahmsweise auf Antrag zugelassen werden (siehe § 7), wenn sie vom öffentlichen Verkehrsraum der Zone 1 aus nicht eingesehen werden können und die nachfolgenden Vorgaben erfüllt werden.

- Ausreichende Unterlagen für die Bemusterung sind vorzulegen.
- Die Solaranlagen dürfen keine auffälligen Modulrahmen aufweisen.
- Die Solarplatten dürfen nicht um Dachfenster und Dachgauben herum entwickelt werden. Sie müssen sich auf zusammenhängende Flächen beschränken und sind gleichmäßig zu reihen (Rechteckflächen). Ein Versatz in den Randbereichen ist auszuschließen.

Das Wohngebäude befindet sich in der Zone 2 und die Dachfläche ist nicht von der Zone 1 einsehbar.

Dem Stadtrat wird empfohlen, auf der Grundlage des § 3 Abs. 6 Nr. 2a in Verbindung mit § 7 der Gestaltungssatzung dem Antrag auf Befreiung zuzustimmen.



15 Module mit schwarzen Rahmen

